

# **PRAKTIKUMSORDNUNG**

## **für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik**

**Herausgegeben von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik  
Aktualisierte Version vom 28.01.2015 gemäß Beschluss des Fakultätsrates**

### Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Art der praktischen Tätigkeit
2. Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit
3. Praktische Tätigkeiten
4. Betriebe für die praktische Tätigkeit
5. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
6. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
7. Zeugnis über die praktische Tätigkeit
8. Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung
9. Praktische Tätigkeit im Ausland
10. Inkrafttreten

## **1. Zweck und Art der praktischen Tätigkeit**

Die Technische Universität Dortmund verlangt in ihrer Bachelor-Prüfungsordnung für Studierende der Informations- und Kommunikationstechnik den Nachweis einer vom Praktikumsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik anerkannten berufspraktischen Ausbildung.

Das Gewinnen von fachrichtungsbezogenen Kenntnissen und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis dient dem besseren Verständnis für die Anwendbarkeit des Lehrangebotes, fördert die Motivation für das selbstständige ingenieurwissenschaftliche Arbeiten und erleichtert den Berufsübergang. Daher ist die praktische Tätigkeit eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Ingenieurstudium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit und ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zum Bachelor of Science.

Im Einzelnen dient die praktische Tätigkeit

- dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung mechanischer, elektrischer und informationstechnischer Komponenten und Systeme,
- dem Kennenlernen der Be- und Verarbeitung verschiedener Werkstoffe (ohne dass der Erwerb von erheblichen handwerklichen Fähigkeiten im Vordergrund steht),
- dem Kennenlernen von Ingenieuraufgaben in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Fertigung und Betrieb,
- dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation in der Industrie,
- dem Kennenlernen der Sozialstruktur in Betrieben (u. a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation) unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

## **2. Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit**

Die berufspraktische Ausbildung ist durch ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik gekennzeichnet. Sie dauert mindestens 12 Wochen und soll im 6. Fachsemester durchgeführt werden. Die gesamte berufspraktische Ausbildung sollte spätestens zum Beginn der Bachelorarbeit abgeschlossen sein.

Als berufspraktische Ausbildung können nur Abschnitte ganztägiger Tätigkeit mit einer Mindestdauer von vier zusammenhängenden Wochen anerkannt werden, dabei ist die branchenübliche Wochenarbeitszeit zu leisten. Ausgefallene Arbeitszeit von mehr als drei Arbeitstagen, sei es durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Verhinderung, muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

## **3. Praktische Tätigkeiten**

Die berufspraktische Ausbildung soll in den Bereichen

- Forschung und Entwicklung,
- Projektierung, Konstruktion, Fertigung, Montage, Prüfung und Inbetriebnahme,
- Betrieb und Wartung,
- Demontage, Wiederverwertung und Entsorgung,
- Marketing, Vertrieb, betriebliche Organisation, Management und Schulung

durchgeführt werden, wobei Tätigkeiten aus **mindestens zwei Bereichen** zu etwa gleichen Teilen nachgewiesen werden sollen. **Es wird empfohlen, die Auswahl der Tätigkeitsbereiche an der Vertiefungsorientierung für das Studium zu orientieren.**

#### **4. Betriebe für die praktische Tätigkeit**

Die in der praktischen Tätigkeit zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können am besten in mittleren und großen Industrieunternehmen erworben werden. Ferner kommen Betriebe mit größeren Informations- und Kommunikationstechnikabteilungen aber auch Maschinenbauabteilungen in Frage.

Wegen der Kürze der Ausbildungszeit können Tätigkeiten nicht in allen Bereichen, in denen Ingenieure und Ingenieurinnen tätig sind, angerechnet werden. Dieses gilt in der Regel für Hochschul- und Forschungsinstitute. Ferner scheiden Betriebe von Verwandten (z.B. eigener oder elterlicher Betrieb) aus.

Das Praktikumsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vermittelt keine Praktikumsstellen, es berät bezüglich der Eignung von Ausbildungsstellen. Zum Nachweis von Ausbildungsstellen können sich der Bewerber und die Bewerberin mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen. Jeder Industriebetrieb, der eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ermöglicht, ist für die Durchführung der Industriepraxis zugelassen. Der Bewerber und die Bewerberin sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung dieser Praktikumsordnung.

#### **5. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen**

Werkstudenten- oder Werkstudentinentätigkeiten, berufliche Tätigkeiten, Industriepraxis von Absolventen und Absolventinnen der Fachhochschulen werden insoweit angerechnet, als sie Zweck, Art und Umfang der praktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien (Abschnitt 1) entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde. Stundenweise Beschäftigungen über einen längeren Zeitraum stellen kein Praktikum im Sinne dieser Ordnung dar und werden daher nicht anerkannt.

Praktische Tätigkeiten, die im Rahmen eines Studiums an einer anderen deutschen Universität oder Technischen Hochschule im Studiengang Elektrotechnik und/oder Informationstechnik erbracht und von dieser als berufspraktische Ausbildung anerkannt wurden, werden bei einem Studienortwechsel in vollem Umfang ohne erneute Prüfung vollständig angerechnet.

#### **6. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit**

Der Praktikant oder die Praktikantin hat für die gesamte Dauer seiner oder ihrer praktischen Tätigkeit ein Berichtsheft zu führen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge, Methoden und Verfahren usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten.

Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass der Verfasser oder die Verfasserin die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden. Die Berichte sollen einen Umfang von etwa ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Skizzen pro Woche haben. Die Berichte sollen vom Betreuer oder von der Betreuerin im Betrieb abgezeichnet werden. Neben diesen Berichten muss das Berichtsheft täglich eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten (Tagesberichte).

Der Bericht über die berufspraktische Tätigkeit ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Tätigkeit in digitaler Form im Praktikumsamt einzureichen.

## **7. Zeugnis über die praktische Tätigkeit**

Zur Anerkennung der abgeleiteten praktischen Tätigkeit ist neben den Berichten ein Zeugnis des Betriebes im Original (oder als beglaubigte Kopie) vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage, auch wenn keine Fehl- bzw. Urlaubstage angefallen sind.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit und eine Bewertung der Berichtsheftführung enthalten.

## **8. Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung**

Die Entscheidung über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt entsprechend den Bestimmungen in der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen (Zeugnis, Praktikumsbericht).

## **9. Praktische Tätigkeit im Ausland**

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden gerne gesehen und anerkannt, wenn sie in allen Punkten diesen Richtlinien entsprechen. Das Berichtsheft muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der vorherigen Rücksprache beim Praktikumsamt.

## **10. Inkrafttreten**

Die Praktikumsordnung tritt mit Beschluss des Fakultätsrates vom 28.01.2015 in Kraft.

## **INDUSTRIE-PRAKTIKUMSAMT**

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Universität Dortmund

Emil-Figge-Str. 70

CT-G2-411

44227 Dortmund